



Faktenblatt Pa. Iv. 16.452 Rösti – Ausbau der Wasserkraft zur Stromerzeugung und Stromspeicherung. Anpassung der Umweltverträglichkeitsprüfung

Ausgangslage

Bei der Erneuerung einer Wasserrechtskonzession von bestehenden Speicher- und Laufkraftwerken mit einer installierten Leistung von mehr als 3 MW muss eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Die Basis der Prüfung bildet der Umweltverträglichkeitsbericht. Darin muss unter anderem auch der Ausgangszustand gemäss dem Bundesgesetz über den Umweltschutz¹ dargestellt werden. Der Ausgangszustand dient als Referenzgrösse dafür, ob und in welchem Umfang Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz² zu leisten sind. Der Begriff «Ausgangszustand» war bis anhin rechtlich nicht klar definiert. So kam es im Vollzug zu Unsicherheiten darüber, was unter dem Begriff «Ausgangszustand» zu verstehen ist. Bisher wurde bei Konzessionserneuerungen im Bereich des Naturschutzes als Ausgangszustand derjenige Zustand betrachtet, der bestehen würde, wenn die frühere Konzession nie erteilt und die Anlage nie gebaut worden wäre (historischer Zustand). Entsprechend wurden bei Konzessionserneuerungen, die keine neuen Auswirkungen auf die Umwelt hatten, Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG verlangt (für die früher beim Bau des Kraftwerks erfolgten Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume).

Die neue Gesetzesbestimmung

Das Parlament hat im Dezember 2019 beschlossen, Art. 58a des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte³ mit einem neuen Abs. 5 zu ergänzen. Darin wird als Ausgangszustand für die Bemessung von Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen nach dem NHG der Zustand zum Zeitpunkt der Einreichung des Konzessionserneuerungsgesuchs (Ist-Zustand) festgelegt. Das hat zur Folge, dass der Ist-Zustand sowohl den Verfahren um erstmalige Konzessionserteilung, als auch jenen um eine Konzessionserneuerung zugrunde zu legen ist. Dies ist deshalb von grosser Bedeutung, weil in den nächsten Jahrzehnten die Konzessionen eines Grossteils der bestehenden Wasserkraftwerke erneuert werden müssen.

Auswirkungen bei Konzessionserneuerungen

Schutzwürdige Lebensräume – Ersatz nur für neue Eingriffe

In Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG werden die schutzwürdigen Lebensräume definiert. Es sind dies Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Trockenrasen und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen. Die schutzwürdigen Lebensräume werden in der Verordnung näher definiert.

Kann ein Eingriff in schutzwürdige Lebensräume nicht vermieden werden, so muss der Verursacher für deren bestmöglichen Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz sorgen (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG).

Die Schutz-, Wiederherstellungs- oder Ersatzpflicht gilt für alle schutzwürdigen Lebensräume, d. h. für aquatische, semiterrestrische und terrestrische schutzwürdige Lebensräume. In Bezug auf Eingriffe in Gewässer heisst dies beispielsweise, dass die schutzwürdigen Bereiche des Gewässers wie z. B.

¹ Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01

² Natur- und Heimatschutzgesetz, NHG, SR 451

³ Wasserrechtsgesetz, WRG, SR 721.80





bedeutende Laichplätze wiederhergestellt oder ersetzt werden müssen, nicht aber der gesamte Fließgewässerkörper.

Wird die Konzession eines bestehenden Kraftwerks erneuert, ohne dass neue Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume erfolgen, präsentiert sich der Zustand vor und nach der Konzessionserneuerung identisch. Dies hat zur Folge, dass für im Zusammenhang mit der erstmaligen Konzessionserteilung beeinträchtigte Lebensräume keine Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen gestützt auf Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG geleistet werden müssen, da kein neues Defizit entsteht. Dasselbe gilt auch, wenn das Wassernutzungsrecht nicht mehr dem bisherigen Konzessionär, sondern neu einem Dritten verliehen wird.

Wenn ein Kraftwerk neu gebaut oder ein bestehendes Kraftwerk ausgebaut oder erweitert wird und dadurch neue technische Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume erfolgen, sind für diese Eingriffe wie bisher Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen zu leisten.

Objekte und Biotop von nationaler Bedeutung – keine Änderung der bisherigen Praxis

Neben den schutzwürdigen Lebensräumen nach Art. 18 Abs. 1^{bis} sind im NHG noch weitere Schutzgüter definiert, einerseits die Inventare von nationaler Bedeutung (Art. 5 NHG) und andererseits die Biotop von nationaler Bedeutung (Art. 18a NHG).

Zu den Inventaren des Bundes von nationaler Bedeutung nach Art. 5 NHG zählen das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung⁴, das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung⁵ sowie das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz⁶.

Die Objekte der erwähnten Inventare sind ungeschmälert zu erhalten, jedenfalls aber unter Einbezug von Schutz-, Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen möglichst zu schonen. Ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung darf nur in Erwägung gezogen werden, wenn der Erhaltung gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen. Die Biotop nach Art. 18a NHG umfassen die Auen, die Amphibienlaichgebiete und die Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung. Die Pflicht zur Leistung von Schutz-, Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen für die Biotop von nationaler Bedeutung wird explizit in den entsprechenden Verordnungen festgehalten.

Bereits in der bisherigen Praxis wurde für die Festlegung von Ersatzmassnahmen für Inventarobjekte nach Art. 5 NHG oder Biotop von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG immer vom Ist-Zustand ausgegangen. Entsprechend bringt die neue Gesetzesbestimmung keine Verschlechterung bei der Bemessung von Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen bei Inventaren und Biotop von nationaler Bedeutung.

Angemessene Restwassermengen bei Konzessionserneuerung

Für die Festlegung der Mindestrestwassermenge nach Art. 31 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz⁷ ist die Abflussmenge Q_{347} gemäss Art. 4 Bst. h GSchG massgebend. Dabei ist vom Zustand (Messreihe der letzten 10 Jahre) auszugehen, welcher durch Stauung, Wasserentnahmen und -zuleitungen nicht wesentlich beeinflusst ist. Der Einfluss bestehender Kraftwerke auf die Abflussganglinie ist demnach rechnerisch zu beseitigen. Anschliessend wird die berechnete Restwassermenge gemäss den Anforderungen von Art. 31 Abs. 2, Art. 32 sowie Art. 33 GSchG erhöht oder

⁴ Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler, VBLN, SR 451.11

⁵ Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz, VISOS, SR 451.12

⁶ Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz, VIVS, SR 451.13

⁷ Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20



reduziert. Dies war bisher so und wird mit der Vorlage nicht geändert. Bei einer Konzessionserneuerung werden somit weiterhin die Bestimmungen von Art. 29 ff. GSchG unverändert angewendet, was in der Regel eine Erhöhung der Restwassermenge bedeutet, weil bei den bestehenden Konzessionen oft kein oder wenig Restwasser verlangt wurde.

Die Sanierung Wasserkraft geht weiter

Mit der Sanierung Wasserkraft (Fischgängigkeit, Schwall/Sunk und Geschiebe) muss eine aktuell bestehende, wesentliche Beeinträchtigung der natürlichen Funktionen der Gewässer behoben werden. Da mit diesen Bestimmungen in die wohlerworbenen Rechte der Konzessionäre eingegriffen wird, sieht Art. 34 des Energiegesetzes⁸ die vollständige Entschädigung der Inhaber der Wasserkraftanlagen vor. Die Sanierung erfolgt unabhängig von der Konzessionserneuerung. In Einzelfällen, wenn eine Sanierung im gleichen Zeitraum durchgeführt wird, in dem die Konzession abläuft, werden beide Verfahren koordiniert durchgeführt. Die Vorlage ändert nichts an diesen gesetzlichen Rahmenbedingungen. Die Fischgängigkeit und die Lebensbedingungen für aquatische Lebewesen werden somit weiterhin laufend verbessert.

Revitalisierungsprojekte der Kantone werden nicht beeinträchtigt

Art. 38a GSchG verpflichtet die Kantone, für die Revitalisierung von Gewässern zu sorgen. Unter einer Revitalisierung ist die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen eines verbauten, korrigierten, überdeckten oder eingedolten oberirdischen Gewässers mit baulichen Massnahmen zu verstehen (Art. 4 Bst. m GSchG). Die Revitalisierungen werden durch Kantone, Gemeinden und andere Wasserbauträger geplant, ausgeführt und finanziert. Der Bund gewährt den Kantonen Abgeltungen an die Planung und Durchführung von Revitalisierungen (Art. 62b GSchG).

Es besteht kein Zusammenhang zwischen der Annahme der Pa. Iv. Rösti (16.452) und der Revitalisierungsplanung und -ausführung der Kantone. Die Revitalisierungen durch Kantone, Gemeinden und andere Wasserbauträger werden nicht beeinflusst.

⁸ Energiegesetz, EnG, SR 730.0.